



## Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Salach (Bärenbachtal)  
Landkreis Göppingen

### Vorläufige Anordnung

vom 13.12.2021

#### 1. Besitztzug

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 08.10.2020 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung - untere Flurbereinigungsbehörde - nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Salach (Bärenbachtal) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

15.01.2022

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme, bzw. dauerhaft entzogen, die in den Besitzregelungskarten Nr. 1 bis 3 vom 13.12.2021 in **gelber** Farbe (vorübergehend), bzw. in **roter** Farbe (dauerhaft) bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarten Nr. 1 bis 3 vom 13.12.2021 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1).

#### 2. Besitzzuweisung

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Salach (Bärenbachtal) wird ab

15.01.2022

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

### **3. Flächenrückgabe**

Die in den unter Nr. 1 genannten Karten in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

### **4. Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen**

#### a) Wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Bestandteile (Bäume) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt, die hiermit auf Grund von § 50 FlurbG festgesetzt werden. Die Geldabfindungen und die zu Grunde liegenden Ergebnisse der Bewertung sind in dem „Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile“ vom 13.12.2021 nachgewiesen. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 2).

Eine Auszahlung erfolgt nur dann, wenn die Bäume und Sträucher bei den Bauarbeiten gefällt oder beschädigt werden.

#### b) Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen

Für die unter Nr. 1 bezeichneten Flächen wird in der Regel keine Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung gewährt.

In Härtefällen (§ 36 Abs. 1 FlurbG) - wenn die vorübergehenden Nachteile bei einzelnen Teilnehmern das Maß der den übrigen Teilnehmern entstehenden gleichartigen Nachteile erheblich übersteigen - kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Anträge auf derartige Entschädigungen können bis spätestens 31.03.2022 beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Gartenstraße 13, 73312 Geislingen an der Steige - untere Flurbereinigungsbehörde - gestellt werden.

Über die Anträge entscheidet das Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung - untere Flurbereinigungsbehörde - nach Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft.

Als Berechnungsgrundlage wird für die bei der Grundstücksinanspruchnahme vorhandenen Kulturen (Aufwuchs) der aktuelle „Schätzrahmen für die Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen“ des Landesbauernverbandes Baden-Württemberg bestimmt.

Sofern der Schätzrahmen für einzelne Kulturen keine Werte enthält, wird der Wert unter Beziehung von Sachverständigen bewertet.

#### c) Berechtigte

Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung für Härtefälle nach Nr. 4 b) erhalten:

- die Eigentümer der in Anspruch genommenen Flächen, wenn sie diese selbst bewirtschaften,

oder

- die Pächter, nachdem sie das bestehende Pachtverhältnis dem zuständigen Landratsamt – untere Flurbereinigungsbehörde – angemeldet und entweder durch Vorlage des Pachtvertrags oder bei mündlichem Pachtvertrag durch Bestätigung des Verpächters nachgewiesen haben. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben deshalb den vereinbarten Pachtzins weiterhin an die Verpächter zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung wird nicht rückwirkend, sondern frühestens für das Wirtschaftsjahr bezahlt, in dem die Anmeldung erfolgt (§ 14 FlurbG).

#### d) Auszahlung

Die nach Nr. 4 a) festgesetzten Geldabfindungen und die nach Nr. 4 b) für Härtefälle zu gewährenden Entschädigungen werden über die Teilnehmergeinschaft ausbezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1 und 2) und gegen die Festsetzungen nach Nr. 4 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Göppingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Gartenstraße 13, 73312 Geislingen an der Steige eingelegt werden oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Göppingen.

### **6. Begründung**

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat mit Beschluss vom 20.11.2014 die Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 01.09.2020 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 08.10.2020 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z.B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau im alten Grundstücksbestand gegenüber der Beeinträchtigung im neuen Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

Die Geldabfindungen für wesentliche Bestandteile nach Ziffer 4 a) werden bereits in Verbindung mit dieser Anordnung festgesetzt, um sie den Beteiligten zu gegebener Zeit auszahlen zu können und um Härten zu vermeiden.

## **7. Vollziehungsanordnung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

## **8. Begründung zur Vollziehungsanordnung**

### **Begründung**

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, da die Ausbauarbeiten und die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen nur zu bestimmten Jahreszeiten mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten durchgeführt werden können. Sie werden mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend erforderlich.

### **Hinweise**

- Die Besitzregelungskarten Nr. 1 bis 3 vom 13.12.2021 (siehe Nr. 1) und das Verzeichnis der wesentlichen Grundstücksbestandteile (siehe Nr. 4a) liegen ab sofort

einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in 73084 Salach (Bauamt), Rathausplatz 1 während der üblichen Öffnungszeiten aus. Die aktuell gültigen Regelungen der Gemeinde aufgrund der Corona-Pandemie sind zu beachten.

- Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde gibt auf Wunsch am 03.01.2022 im Rathaus in Salach, Rathausplatz 1 im Trauzimmer (Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten (9-12 Uhr und 14-18 Uhr) Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten unter Tel. 07331/304-270 oder 271 (Herr Cohausz oder Herr Dröge). Die aktuell gültigen Regelungen der Gemeinde aufgrund der Corona-Pandemie sind zu beachten. Alternativ können auch Termine im Amt für Vermessung und Flurneuordnung in Geislingen vereinbart werden. Hier ist die 3G Regelung zu beachten.
- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Anlagen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3772](http://www.lgl-bw.de/3772)) unter dem Punkt *vorläufige Anordnung* eingesehen werden.

Geislingen, den 13.12.2021

gez. Cohausz (VD)

D.S.